Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 10180.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Flensburg. Vom 9. April 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Die Landgemeinde Jürgensgaard im Landkreise Flensburg wird vom 1. Mai 1900 ab mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Flensburg vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. April 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1900.

(Nr. 10181.) Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 587) in den Stolbergschen Grafschaften. Vom 1. April 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 20 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 587), was folgt:

§. 1.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 587) wird mit dem 1. April 1900 in den Stolbergschen Grafschaften eingeführt.

§. 2.

Die in diesem Gesetze der „Schulaufsichtsbehörde" sowie die in den §§. 16 Abs. 3 und 17 Abs. 1 der „Bezirksregierung" zugewiesenen Obliegenheiten fallen den Fürstlichen Konsistorien in Wernigerode, Stolberg und Roßla zu.

§. 3.

Die Stolbergsche Grafschaft Wernigerode wird der Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes Magdeburg, die Stolbergschen Grafschaften Stolberg und Roßla werden der gleichen Kasse des Regierungsbezirkes Merseburg angeschlossen.

Die hinsichtlich der Wittwen- und Waisenkassen im §. 15 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen finden auf die Stolbergschen Grafschaften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Veröffentlichung des Planes für die Vertheilung des Bedarfs der Wittwen- und Waisenkasse erfolgt, soweit sich derselbe auf die einzelne Grafschaft bezieht, durch das betreffende Fürstliche Konsistorium in dem für amtliche Bekanntmachungen desselben bestimmten Blatte. Zu diesem Zwecke hat die Bezirksregierung gleichzeitig mit der Anordnung der Veröffentlichung des Vertheilungsplans für den Regierungsbezirk den in Betracht kommenden Theil desselben dem zuständigen Fürstlichen Konsistorium mitzutheilen, welches innerhalb zwei Wochen diesen Theil des Vertheilungsplans zu veröffentlichen und der Bezirksregierung ein Exemplar des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes zu übersenden hat.
2. Die Frist für die auf Abänderung des Vertheilungsplans gerichtete Klage beginnt für die Schulverbände in den Stolbergschen Grafschaften mit der Bekanntmachung des Fürstlichen Konsistoriums.

§. 4.

An Stelle der im §. 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes der Staatskasse auferlegten Verpflichtung, nöthigenfalls für die Deckung der den einzelnen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen obliegenden Verbindlichkeiten einzutreten, bleibt hinsichtlich

der Wittwen- und Waisenkasse für die Elementarlehrer der Grafschaft Stolberg-Wernigerode,

der Wittwen-, Waisen- und Begräbnißkasse für die Elementarlehrer in der Grafschaft Stolberg-Stolberg

sowie der Wittwen-, Waisen- und Begräbnißkasse für die Elementarlehrer in der Grafschaft Stolberg-Roßla

die nach dem Statute

vom $\frac{\text{19. Juli 1886}}{\text{31. März 1887}}$, vom $\frac{\text{21. Juni 1886}}{\text{31. März 1887}}$, vom $\frac{\text{31. Mai 1886}}{\text{31. März 1887}}$

nebst den dazu abgegebenen Erklärungen den Fürsten zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla obliegende Verpflichtung in Kraft, nach welcher sie nöthigenfalls für die statutenmäßigen Verbindlichkeiten der Kassen aufzukommen haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. April 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10182.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Saarlouis und Prüm. Vom 11. April 1900.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von An-

sprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Saarlouis gehörigen, die Katastergemeinde Wallerfangen bildenden Gemeinden Wallerfangen, Beaumarais und Picard,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Seiwerath

am 16. Mai 1900 beginnen soll.

Berlin, den 11. April 1900.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Nebe-Pflugstaedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 26. Februar 1900, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zum eventuellen Betriebe von Kleinbahnen durch die Stargard-Cüstriner, die Prignitzer und die Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft und zwar der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft für die von den Nebeneisenbahnen der Gesellschaft berührten Kreise und den Kreis Friedeberg N. M., der Prignitzer Eisenbahngesellschaft für die Kreise Ost- und Westprignitz und der Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 14 S. 179, ausgegeben am 6. April 1900,

   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 14 S. 105, ausgegeben am 4. April 1900;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 5. März 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechtes zur Chausseegelderhebung 2c. an den Kreis West-Sternberg für die von ihm zu bauende Chaussee von Trettin nach Göritz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 14 S. 106, ausgegeben am 4. April 1900.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.